

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11 RA 72/82

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember
1983 ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 14. September 1982 wird zu-
rückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Übernahme der Kosten von Maßnahmen zur Überwachung der Fahrtüchtigkeit als Leistung zur Rehabilitation.

Der als Lagerist angestellte Kläger benötigt wegen einer Gehbehinderung für den Arbeitsweg ein Kraftfahrzeug (Kfz). 1976 gewährte die Beklagte ihm einen Zuschuß zur Beschaffung eines Kfz mit Sonderausstattung. Das Begehren des Klägers, für die 1978 amtlich angeordnete medizinisch-psychologische Nachuntersuchung und Begutachtung auf seine Fahreignung die Kosten von 186,68 DM zu übernehmen, lehnte sie ab; auch die im Widerspruchsverfahren geltend gemachten Kosten von 332,80 DM für eine aufgrund des Nachuntersuchungsergebnisses angeordnete praktische Fahrerprobung übernahm sie nicht (Bescheid vom 25. Oktober 1978; Widerspruchsbescheid vom 21. Mai 1979).

Das Sozialgericht (SG) hat die Bescheide aufgehoben und die Beklagte zur Neubescheidung verurteilt. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die - zugelassene - Berufung die Klage abgewiesen (Urteil vom 14. September 1982). Nach seiner Ansicht sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer berufsfördernden Maßnahme iS von §§ 13 und 14a des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) zwar gegeben. Die Beklagte habe sich jedoch mit der Ablehnung im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens bewegt. In ihren Richtlinien für die Hilfe zur Beschaffung von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Kfz sei die Übernahme der Kosten für die Überwachung der Fahrtüchtigkeit weder ausdrücklich vorgesehen noch könnten die dort geregelten Leistungsfälle dahin ausgelegt werden. Dem Grundgedanken des Rehabilitationsrechts widerspreche dies nicht, denn im Interesse der Versichertengemeinschaft sei den behinderten Versicherten auch eine Selbsthilfe zuzumuten. Ein Ausnahmefall im Sinne der Richtlinien bestehe bei dem Kläger nicht.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung
der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzu-
weisen,
hilfsweise,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zu
erneuter Verhandlung und Entscheidung an das
LSG zurückzuverweisen.

Zur Begründung rügt er eine Verletzung der §§ 13 ff AVG und des § 54 Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Kosten für die Überprüfung der Fahrtüchtigkeit dienten der beruflichen Dauereingliederung und seien darum zu übernehmen; insoweit enthielten die Richtlinien eine Regelungslücke. Mit der Verweisung auf Selbsthilfe habe das LSG sein Ermessen an die Stelle des Beklagtenermessens gesetzt. Die Beklagte habe im Bescheid dahingehende Erwägungen ebensowenig angestellt, wie sie darüber entschieden habe, ob ein Ausnahmefall im Sinne der Richtlinien vorliege.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-4-

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet; zutreffend hat das LSG entschieden, daß die Beklagte zur Ablehnung der Kostenübernahme für die Überprüfung der Fahrtüchtigkeit berechtigt war.

Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers, ihm die Kosten der amtlich angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung und praktischen Fahrerprobung zu erstatten, sind die §§ 13 Abs 1 und Abs 1a Nr 2 Buchst a, 14a Abs 1 Nr 1 AVG in der vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung des 20. Rentenanpassungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl I 1040). Das Zweite Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. HStruktG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I 1523) hat zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1982 hieran einiges geändert. Indes bestimmt der mit diesem Gesetz angefügte Abs 4 des § 13 AVG, daß § 13 Abs 1 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist, wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden sind. Dies trifft auf den Kläger zu. Er hat die Kostenübernahme im Oktober 1978 bzw im April 1979 be-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Versicherte bereits mit der Erlangung der Fahrerlaubnis insoweit rehabilitiert ist, bedurfte keiner abschließenden Prüfung. Auch wenn die Voraussetzungen einer Rehabilitationsmaßnahme insoweit uneingeschränkt zu bejahen wären, vermag der Kläger gleichwohl eine vollständige oder teilweise Übernahme der Kosten nicht zu erreichen. Denn der Sachverhalt läßt nicht erkennen, daß die Beklagte die begehrte Leistung ermessensfehlerhaft (§ 54 Abs 2 Satz 2 SGG) abgelehnt hat.

Bei ihrer Entscheidung hat die Beklagte sich ohne Ermessensfehler auf ihre "Richtlinien für die Hilfe zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen für behinderte Versicherte und Rentner als Regelleistung gemäß § 13 AVG" berufen, die die Anlage A 2 zu § 17 ihrer Richtlinien über die Gewährung von Leistungen zur medizinisch-beruflichen Rehabilitation in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 1. Dezember 1977 bilden (DANGVers 1978, S 60 ff bzw 71 f). Unter der Ziff 2.2. sehen die Kfz-Richtlinien vor, daß der Betreute die Eignung zur Führung eines Kfz, ggf mit Zusatzeinrichtung, besitzt. Nach den Ziff 6 und 4 werden die Kosten für Fahrausbildung und Erwerb des Führerscheins unter Berücksichtigung eines Eigenanteils übernommen; hierunter fallen auch die für den Führerscheinerwerb erforderlichen Kosten einer medizinisch-psychologischen Untersuchung. Die Kosten des Betriebs und der Instandhaltung des Kfz sind von dem Betreuten zu tragen (Ziff 7). Eine Übernahme von Kosten für Eignungsuntersuchungen zur Überwachung der Fahrtüchtigkeit von Führerscheininhabern ist ebenfalls nicht vorgesehen. Danach differenzieren die Richtlinien zwischen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten. Eine solche



Differenzierung steht nicht im Widerspruch zum Gesetz. Denn es ist grundsätzlich Sache des Versicherungsträgers, innerhalb bestimmter Grenzen die Art und den Umfang seiner Leistungen zur Rehabilitation zu bestimmen, soweit nicht das Gesetz selbst die Leistungen im einzelnen vorschreibt (so beim Übergangsgeld §§ 17 ff AVG). Das schließt die Möglichkeit ein, unter Beachtung des Gleichheitssatzes von einer Gewährung von Leistungen bestimmter Art grundsätzlich abzugehen.

Die grundsätzliche Beschränkung auf Anschaffungskosten steht auch im Einklang damit, daß die Beklagte bei der Durchführung der Rehabilitation mit den ihr anvertrauten Mitteln sparsam und wirtschaftlich verfahren muß (BSGE 48, 88, 90; Urteil vom 16. Dezember 1981 - 11 RA 89/80 -; § 69 Abs 2 SGB IV; § 13 Abs 1 letzter Satz AVG idF des 2. HStruktG). Daher kann sie im Rahmen ihres Ermessens durchaus eine Selbsthilfe des Versicherten verlangen, worauf das LSG, ohne dabei ein Eigenermessen betätigt zu haben, zutreffend hingewiesen hat. Eine solche Selbsthilfe kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Hilfsmittel der Rehabilitation nicht nur für den Arbeitsweg, sondern auch privat genutzt wird, wie es bei einem Kfz in aller Regel der Fall ist. Darum mutet die Beklagte nach Ziff 7 der Kfz-Richtlinien den behinderten Versicherten mit Recht zu, für die Kosten des Betriebs und der Instandhaltung des bezuschußten Kfz einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung selbst aufzukommen. Solchen Kosten sind die hier in Rede stehenden im Grundsatz zu vergleichen.



-8-

Nach der Lage des Falles war die Beklagte entgegen dem Kläger auch nicht gehalten, zu seinen Gunsten im Ausnahmewege Kosten zu übernehmen. Die Möglichkeit für Ausnahmen hat die Beklagte sich in der Ziff 10 der Richtlinien eröffnet; danach kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, auch wenn eine der in den Richtlinien bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegt. Wie der Senat in BSGE 48, 88, 91 und im Urteil vom 16. Dezember 1981 für die Kfz-Ersatzbeschaffung dargelegt hat, kann ein begründeter Ausnahmefall in Betracht kommen, wenn die bei einem Versicherten gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse es ihm im besonderen Maße erschweren, bei der zweiten Ersatzbeschaffung die Mittel allein aufzubringen; dieser Gedankengang läßt sich auf die Mittelbeschaffung im Rahmen der Rehabilitationsbestimmungen ganz allgemein anwenden. Angesichts der unangefochtenen Tatsachenfeststellung des LSG besteht indes kein Anhaltspunkt für eine bedrängte wirtschaftliche Lage des Klägers; infolgedessen ist dem LSG in der Ansicht beizutreten, daß eine Härteregelung hier nicht in Betracht gezogen werden mußte.

Nach alledem hat die Beklagte ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt; das die Klage abweisende Urteil des Berufungsgerichts war zu bestätigen.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-9-

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)